Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 K-ONTG Abgabenschuldner

K-ONTG - Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.03.2019

Die Pflicht zur Entrichtung der Nächtigungstaxe richtet sich nach§ 3.

In Kraft seit 01.03.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at